Bestandsdarstellung

Gebäudebestand

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten
- Mauer

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- (1) Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer

Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen

- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Rinne
- Straßensinkkasten
- Kanalschacht

Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften

- Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8
- Landstraße mit Nummer z.B. L 60
- Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5
- alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17

- vorhandener offener Wasserlauf
- vorhandener verrohrter Wasserlauf

F e s t s e t z u n g e n

Baugebiete

Art der baulichen Nutzung	
WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	reine Wohngebiete
WA	allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse:
- als Höchstgrenze z.B. II
- zwingend z.B. (II)
- Grundflächenzahl z.B. 0,4
- Geschoßflächenzahl z.B. (0,7)
- Baumassenzahl z.B. 3,0
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Grünflächen

Begrenzungslinien

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Plangebietes

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.

Bauweise und Sonstiges

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- KSp Kinderspielplatz

neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)

- neuer Bordstein
- Messungslinie

Nachrichtliche Eintragungen

Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 3

Ferngasleitung mit Schutzstreifen

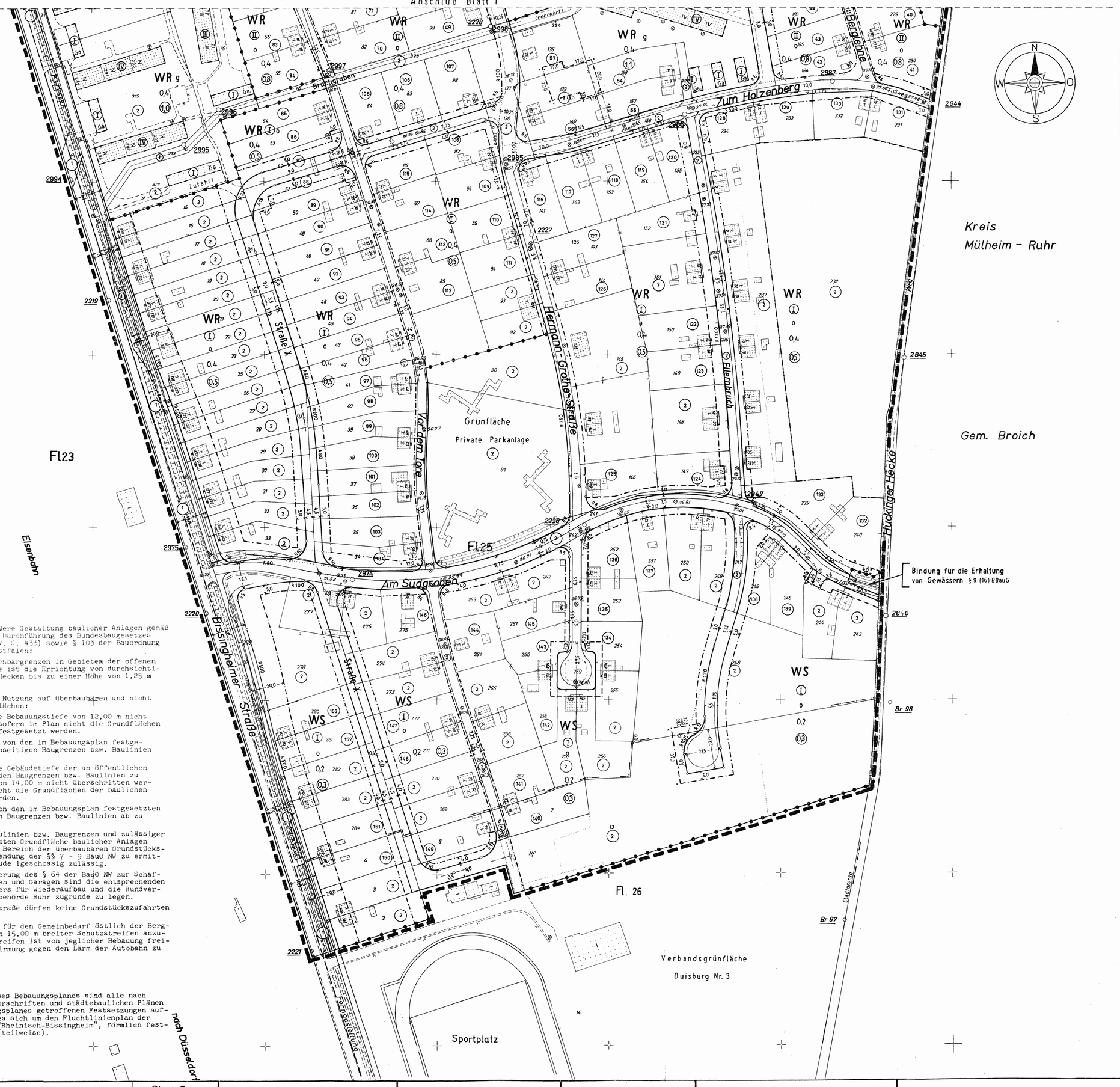

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen in Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

II. Art und Maß der baulichen Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) In WR-Gebieten darf die Bebauungstiefe von 12,00 m nicht überschritten werden, sofern im Plan nicht die Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Die Bebauungstiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsflächenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien ab zu ermitteln.

In WA-Gebieten darf die Gebäudetiefe der an öffentlichen Verkehrsflächen längs den Baugrenzen bzw. Baulinien zu errichtenden Gebäude von 14,00 m nicht überschritten werden, sofern im Plan nicht die Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Die Gebäudetiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsflächenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien ab zu ermitteln.

b) Außerhalb der durch Baulinien bzw. Baugrenzen und zulässiger Gebäudetiefe festgesetzten Grundfläche baulicher Anlagen sind in WA-Gebieten im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen, die unter Anwendung der §§ 7 - 9 BauO NW zu ermitteln ist, weitere Gebäude lgeschossig zulässig.

c) Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

d) Zu der Bissingheimer Straße dürfen keine Grundstückszufahrten angelegt werden.

e) Für die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf östlich der Bergleine ist ostseitig ein 15,00 m breiter Schutzstreifen anzulegen. Dieser Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Abschirmung gegen den Lärm der Autobahn zu bepflanzen.

III. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um den Fluchtlinienplan der Garten- und Waldsiedlung "Rheinisch-Bissingheim", förmlich festgestellt am 28. 11. 1918 (teilweise).

Der Rat der Stadt hat am 24.2.1969 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl I S.341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 5.12.1969

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel

Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5.5.1969 bis 6.6.1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 5.12.1969

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel

Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 27.10.1969 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 5.12.1969

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel

Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom A.Z. genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24.4.1970 A.Z. IB1-125.4 (Dbg.494) ist am 22.9.1970 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 19.10.1970

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel

Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 494 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 7.12.1967 Az.: 3-2468-67 abgegeben.

Duisburg, den 5.12.1969

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Siegel) gez: Sittel

Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 24.4.1970 Az. IB1-125.4 (Dbg.494) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

(Siegel) gez: Räppel

Stadt Duisburg

Blatt 2

Bebauungsplan Nr. 494
-Bissingheim-

für den Teilbereich zwischen Bissingheimer Straße, Teichgraben, Stadtgrenze und Südseite des Kleinsiedlungsgebietes „Am Südgraben"

Gemarkung Huckingen

Flur 23,24,25 u. 26

Maßstab 1:1000

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus ~~diesem Blatt~~ 2 Hauptblättern - ~~Nebenblatt Nebenblättern~~ einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - 1 Blatt Längsschnitte und — Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)

Duisburg, den 11. 2. 1969

Vermessungs- und Katasteramt

gez: Crysandt

Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 11. 2. 1969

Vermessungs- und Katasteramt

gez: Crysandt

Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 11.2.1969

Stadtplanungsamt

gez: Borghoff

Diplomingenieur

Dieser Plan ist auf Grund der Auflagen und Hinweise der LBR in Farbe abgeändert und ergänzt worden

Duisburg, den 15.6.1970

Vermessungs- und Katasteramt — gez: Crysandt — Obervermessungsrat

Stadtplanungsamt — gez: Borghoff — Diplomingenieur

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe „Raum für Vermerke"

Astralonoriginal/Transparentplan zurück an 62/ , Stadthaus, Zimmer Nr.

Angefertigt im Vermessungs- u. Katasteramt